



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd  
hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2023 beschlossen:

## Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

### § 1

In der Stadtgemeinde Gmünd werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,75 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 31.373.117 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 36.368 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,05 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.137.849 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.185 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 10,26 festgesetzt.

Angeschlagen am: 21.02.2023
Abgenommen am: 08.03.2023

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.398.090 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.788 lfm zugrunde gelegt.

### § 3

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

#### Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### § 6

#### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal.....	€	2,390
b) Schmutzwasserkanal.....	€	2,390
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) .....	€	2,390

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Angeschlagen am: 21.02.2023 Abgenommen am: 08.03.2023
----------------------------------------------------------

- (2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit ..... € 36,83 festgesetzt.

## § 7

## Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Gmünd zu entrichten.

## § 8

Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 9

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

## Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Die Bürgermeisterin:

*Rosenmayer H.*

(Rosenmayer Helga)

Ergeht gleichlautend an:

1. Amtstafel Gmünd-Stadt;
2. Anschlagtafel Gmünd-Neustadt;
3. Anschlagtafel Gmünd-Grillenstein;
4. Anschlagtafel Gmünd-Großeibenstein;
5. Anschlagtafel Gmünd-Kleineibenstein;
6. Anschlagtafel Gmünd-Breitensee;
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IW3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1;
8. zum Akt

Angeschlagen am: 21.02.2023

Abgenommen am: 08.03.2023



STADTGEMEINDE GMÜND  
NIEDERÖSTERREICH  
A-3950 Gmünd, Schremser Straße 6

---

Abt.: Bauwesen

Geschäftszahl  
7135-2022

Sachbearbeiter  
DI (FH) Prinz

Tel. 0(043) 2852/52506-DW  
310

Datum  
20.02.2023

## Anhang I

### zur Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Gmünd

#### Entgelte für den Anschluss und die laufende Benützung der Kanalanlage für außerhalb des Gemeindegebietes gelegene Liegenschaften

Die Entgelte für den Anschluss und die laufende Benützung der Kanalanlage der Stadt Gmünd bei Kanalanschlüssen von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Liegenschaften an die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Gmünd haben jeweils 10 Prozent über den nach der Kanalabgabenordnung festgelegten Abgaben und Gebührensätzen zu liegen.

Zu diesen Entgelten gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Angeschlagen am: 21.02.2023
Abgenommen am: 08.03.2023

